

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1953

Nummer 111

1953 S. 1775  
berichtigt durch  
1953 S. 1865/66

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 9. 1953, Kriegsgräberfürsorge; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber. S. 1775. — RdErl. 5. 10. 1953, Paßwesen; hier: Muster für Sichtvermerke und Landgangsausweise. S. 1783.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 30. 9. 1953, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen. S. 1783.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

- 1953 S. 1775  
s. a.  
1956 S. 1087 o.

**C. Innenminister**

**I. Verfassung und Verwaltung**

**Kriegsgräberfürsorge;**  
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1953 —  
I — 18—80 Nr. 1367/49

Nachstehend gebe ich die im Bundesanzeiger Nr. 162/1953 veröffentlichten AVV. zur Durchführung des Kriegsgräbergesetzes bekannt:

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die  
Kriegsgräber.**

Vom 21. August 1953.

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBI. I S. 320) folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften:

**Erster Abschnitt**

Feststellung und Nachweisung der Kriegsgräber und der in § 6 des Gesetzes genannten Gräber

1. Die Gemeinden haben die Kriegsgräber und die in § 6 des Gesetzes genannten Gräber festzustellen. Nähere Anordnungen hierzu erlassen die Länder.

2. (1) Für jeden Friedhof ist eine Liste der Kriegsgräber nach dem beiliegenden Muster (Anlage I) anzulegen. Kriegsgräber außerhalb eines Friedhofes sind in eine besondere Liste aufzunehmen.

(2) Die Kriegsgräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde.

Es erhalten

- die zweite Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde,
- die dritte und vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau,
- die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.  
Persönliche Angelegenheiten. S. 1787.  
II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 7. 10. 1953, Zulassung von Milcherhitzern. S. 1788.
- G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.  
Bek. 5. 10. 1953, Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 1799. — RdErl. 5. 10. 1953, Änderung der Bestimmungen über die Gewährung zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kreditinstitute vom 15. Januar 1953. S. 1790.
- H. Kultusminister.
- J. Justizminister.
- K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Anderungen in der Zahl der Kriegsgräber sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person der Bestatteten sind unverzüglich den unter Buchstaben a—c bezeichneten Stellen mitzuteilen.

- (3) Für die in § 6 des Gesetzes genannten Gräber sind Listen in vier Ausfertigungen nach dem beiliegenden Muster (Anlage II) anzulegen. Im übrigen gelten Absatz 1, Absatz 2 mit Ausnahme des Buchstabens c und Nummer 3 entsprechend.
3. Alle bei den Gemeinden befindlichen Nachlaßgegenstände, Erkennungsmarken sowie sonstigen Unterlagen, die zur Feststellung der Person der Toten dienen können, sind an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht zu senden. Sie wird zu der in § 2 Abs. 3 des Gesetzes genannten Stelle bestimmt.

**Zweiter Abschnitt**

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber

4. (1) Jedes Kriegsgrab muß eine würdige Ruhestätte sein.  
(2) Die Grabstätte soll sich in einem Friedhof befinden. Sie muß jederzeit zugänglich sein, soweit nicht allgemein für den Friedhof eine anderweitige Regelung getroffen ist.
5. (1) Kriegsgräber sollen in geschlossenen Anlagen (Ehrenfriedhöfe, Ehrenfelder) zusammengefaßt werden.  
(2) Ehrenfriedhöfe und Ehrenfelder sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Ehrenfriedhöfe sollen sich in die Landschaft, Ehrenfelder in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.
- (3) Zu geschlossenen Anlagen gehören eine schützende Umfriedung, Wege und einfache angemessene Ausgestaltung. Male, die den Friedhofsgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
6. Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Anlagen sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

7. (1) Die Kriegsgräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten.  
 (2) Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten.  
 (3) Auf den Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familiennname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Tote erhalten die Aufschrift „Unbekannt“, Grabzeichen für unbekannte Soldaten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“.  
 (4) Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Kriegsgräber ist unzulässig.
8. Eine Zubettung von Toten und Urnen von Toten, die nicht unter das Gesetz fallen, in Einzelgräber und in geschlossene Anlagen ist unzulässig.
9. (1) Die Kriegsgräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen.  
 (2) Die Kriegsgräber sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar bleiben und von Unkraut freigehalten werden. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten; die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei Ehrenfriedhöfen und Ehrenfeldern hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.

### Dritter Abschnitt

#### Kosten

10. Zu den Kosten, die nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes der Bund trägt, gehören auch
- die Kosten notwendiger Planungsarbeiten, soweit es nicht Verwaltungskosten im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes sind,
  - die Kosten noch notwendiger Identifizierungen,
  - die Kosten für Verlegung geschlossener Anlagen, wenn die Verlegung im Interesse der Sorge für die Kriegsgräber erfolgt.

Zu diesen Kosten gehören nicht Aufwendungen für die Errichtung von Denkmälern. Nummer 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

11. Aufwendungen für besondere Ausschmückung der Kriegsgräber oder geschlossener Anlagen an Gedenktagen sind keine Pflegekosten und können daher nicht erstattet werden.

12. Die Länder legen dem Bund spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine Bedarfsnachweisung in dreifacher Ausfertigung über die im kommenden Rechnungsjahre nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zu erwartenden Kosten vor. Der Bedarfsnachweisung sind Kostenanschläge beizufügen, wenn die Kosten im Einzelfalle den Betrag von 5000 DM übersteigen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung leistet der Bund vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Beginn des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen an die Länder.

13. Die Länder legen dem Bund spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres eine Bedarfsnachweisung in dreifacher Ausfertigung über die im kommenden Rechnungsjahre nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zu erstattenden Kosten vor. Der Bedarfsnachweisung sind die Gräberlisten nach dem Stande vom 1. Juli des jeweiligen Jahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund den Ländern die Kosten für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber. Die Erstattung soll möglichst in einer Summe bis zum 1. Oktober des Rechnungsjahres erfolgen.

14. Die Aufwendungen für das Ruherecht (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes) sind in die Bedarfsnachweisung nach Nummer 13 mit aufzunehmen. Im übrigen gilt Nummer 13 entsprechend.

### Vierter Abschnitt

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der in § 6 des Gesetzes genannten Gräber

15. Für die Anlegung, die Instandsetzung und die Pflege der in § 6 des Gesetzes genannten Gräber, für die die Länder die Sorge übernommen haben, gelten die Vorschriften der Nummern 4—13 entsprechend.

### Fünfter Abschnitt

16. Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1953 in Kraft.

### Anlage I

Gemeinde: .....  
 Landkreis: .....  
 Reg.-Bez.: .....  
 Land: .....

#### Kriegsgräberliste

(§ 1 Abs. 1 u. 2 und § 2 Abs. 4 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 — BGBl. I S. 320 —)

#### Ausfertigung

Aufgestellt:

, den .....

(Siegel)

Titelseite DIN A 4

Lfd. Nr.	Familienname und Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburtstag und -ort	Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf	Todestag und -ort	Staatsangehörigkeit des Bestatteten
1	2	3	4	5	6

(Zweite Seite DIN A 4)

Militärperson (M) oder Zivilperson (Z)	Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage	Wird das Grab aus öffentlichen Mitteln gepflegt? Ja oder Nein	Bei Sammelgräbern		Bemerkungen
7	8	9	10	Zahl der beigesetzten unbekannten Toten	Größe der Grabfläche in qm	12

(Dritte Seite DIN A 4)

## Anlage II

Gemeinde: .....  
 Landkreis: .....  
 Reg.-Bez.: .....  
 Land: .....

Friedhof: .....

## Gräberliste

(§ 6 Buchst. ..... des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 — BGBl. I S. 320 —)

## Ausfertigung

Aufgestellt:

den .....

(Siegel)

Titelseite DIN A 4

Lfd. Nr.	Familienname und Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburtstag und -ort	Beruf	Todestag und -ort	Sterbefall beurkundet beim Standes- amt in ..... unter Nr. ..... ggf. Todesursache
1	2	3	4	5	6

(Zweite Seite DIN A 4)

Staatsangehörig- keit des Bestatteten	Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Gräblage	Wird das Grab aus öffentlichen Mitteln gepflegt? Ja oder Nein	Zahl der beigesetz- ten unbekannten Toten	Bei Sammelgräbern	Größe der Grab- fläche in qm	Bemerkungen
7	8	9	10		11		12

(Dritte Seite DIN A 4)

Bei Anwendung dieser Vorschriften bitte ich folgende Anordnung bzw. Richtlinien zu beachten:

## A. Zuständigkeit.

Mit der Durchführung der Sorge für die Kriegsgräber, soweit solche nicht nach § 3 des Gesetzes ausgenommen sind, werden die Regierungspräsidenten betraut, die die örtliche Feststellung, Nachweisung, Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber nach Maßgabe der AVV. veranlassen und überwachen. Ortliche Träger der Sorge für die Kriegsgräber sind die Gemeinden. Soweit die Kosten für die einzelne Maßnahme den Betrag von 30 000 DM überschreitet, ist meine Zustimmung vor Inangriffnahme einzuholen.

## B. Richtlinien zur Anwendung der AVV.

Zu Nr. 1: Noch bis in die jüngste Zeit sind vereinzelt in den ehemaligen Kampfgebieten provisorisch angelegte Soldatengräber festgestellt worden. Beim Aufräumen von Trümmern der durch Beschuß oder Bombenabwurf eingestürzten Bauten werden laufend Überreste von Menschen geborgen, die dort den Tod gefunden haben. Es ist Vorsorge zu treffen, daß solche Funde sofort der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, die durch Einleitung von Identifizierungsmaßnahmen festzustellen hat, ob es sich um einen Toten im Sinne der §§ 1 bzw. 6 des Gesetzes handelt.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise (Presse, Rundfunk) aufzufordern, Funde vorgenannter Art den Gemeindeverwaltungen unverzüglich anzugeben.

Zu Nr. 2 Abs. (1): Kriegsgräber außerhalb eines Friedhofes sind solche, die sich nicht auf einem Ehrenfriedhof oder einem gemeindlichen bzw. konfessionellen Friedhof befinden.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Gräberlisten sind diese in Listenform nach DIN A 4 so anzulegen, daß nicht mehr als 10 Eintragungen auf einer Seite erscheinen.

Die Eintragungen erfolgen zweckmäßig in Maschinenschrift, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Nach jedem Buchstaben sind genügend Zeilen für etwaige Nachträge frei zu halten. Die Eintragungen können im Durchschreibeverfahren auf die nach Abs. 2 vorgeschriebenen fünf Ausfertigungen gemacht werden, vorausgesetzt, daß sie gut lesbar sind. Der linke Listenrand (Heftrand) ist so weit frei zu halten, daß eine Heftung bzw. eine Einbindung in Buchform ohne Beeinträchtigung der Eintragungen möglich ist.

Kriegsgräber, die sich außerhalb eines Friedhofes befinden, sind in eine besondere Liste (Muster Anlage I bzw. II) aufzunehmen. Bei diesen Listen ist das Wort „Friedhof“ auf der Titelseite zu streichen und an dessen Stelle einzutragen: „Außerhalb eines Friedhofes befindliche Gräber“. Bei diesen Gräbern ist in Spalte 9 neben einer etwaigen sonstigen Ortsbezeichnung die katasteramtliche Flur- und Parzellennummer einzutragen.

Sammelgräber und Einzelgräber mit unbekannten Toten sind am Schluß der Gräberliste einzutragen. Bei Sammelgräbern ist in Spalte 2 einzutragen: „Sammelgrab mit unbekannten Toten“; bei Einzelgräbern: „unbekannter Toter“. Im übrigen sind die Spalten 3 bis 11 soweit wie möglich auszufüllen. Falls in Sammelgräbern bekannte Tote bestattet sind, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Liste aufgenommen.

Sind in einem Sammelgrab bekannte und unbekannte Tote bestattet, so ist bei der Eintragung der bekannten Toten in der alphabetischen Reihenfolge in Spalte 12 auf die laufende Nr., unter der die unbekannten Toten desselben Grabes eingetragen sind und umgekehrt, hinzzuweisen.

Zu Nr. 2 Abs. (2) a: Die zweite Ausfertigung der Gräberliste verbleibt bei den Regierungspräsidenten.

Zu Nr. 5 Abs. (1): Bei außerhalb einer geschlossenen Anlage befindlichen Kriegsgräbern ist zu prüfen, ob nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses (§ 5 des Gesetzes) — dauernde Erhaltung und Pflege — die Umbettung auf einen Friedhof geboten ist. Gggf. sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen und solche Umbettungen alsbald zum Abschluß zu bringen.

Zu Nr. 10 a): Kosten notwendiger Planungsarbeiten sind als Verwaltungskosten anzusehen, wenn die Arbeiten von Einrichtungen der örtlichen Träger der Kriegsgräbersorge (Bauämter, Friedhofsämter u. a.) durchgeführt werden.

Zu Nr. 10 b): Identifizierungen sind bei allen Kriegsgräbern als notwendig anzusehen, wenn der Tote unbekannt ist und eine Identifizierung noch nicht durchgeführt wurde. Hierzu sei bemerkt, daß während der Kriegshandlungen zahlreiche Tote bestattet wurden, deren Personalien wegen der sich gegen Ende des Krieges überstürzenden Ereignisse nicht festgehalten werden konnten. Bei Umbettung solcher Gräber und bei Ausbettung zum Zwecke der Identifizierung wurde festgestellt, daß bei den Leichen in den meisten Fällen Identifizierungsmaterial gefunden wurde, so daß Angehörige durch die Identifizierung Gewißheit über das Schicksal der bis dahin als vermisst gehaltenen Personen erhalten konnten.

Zu Nr. 10, letzter Satz: Denkmäler im Sinne dieser Bestimmung sind sogenannte Kriegerdenkmäler, wie sie zur Erinnerung an die Toten der Kriege auf besonderen Ehrenplätzen errichtet oder in Form von Ehrentafeln an öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Rathäusern u. a.) angebracht werden; nicht aber Male auf Ehrenfriedhöfen oder Ehrenfeldern im Sinne der Nr. 5 (3) AVV.

Zu Nr. 12: Als Kosten der Anlegung von Kriegsgräbern sind anzusehen: Planungskosten unter der Voraussetzung von Nr. 10 AVV., die Kosten etwa notwendiger Umbettungen, Kosten der Ausgestaltung nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 4—7 AVV. Grundwerbskosten sind keine Kosten der Anlegung.

Zu Nr. 14: Aufwendungen für das Ruherecht sind die Beträge, die den Eigentümern für Inanspruchnahme von Grundstücken zur Anlegung von Kriegsgräbern als jährliche Nutzungsschädigung zu zahlen sind. Die Festsetzung der Nutzungsschädigung hat unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach ortsüblichen Sätzen zu erfolgen. Auf die Möglichkeit einer Abfindung mit dem 20fachen Jahresbetrag gemäß § 4 Abs. (4) des Gesetzes wird hingewiesen. Hiervon soll in der Regel dann Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch ein käuflicher Erwerb des Grundstückes zu Gunsten des Landes ermöglicht wird.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Einreichung der Kriegsgräberlisten (Nr. 2 AVV.) binnen drei Monaten an die unter Abs. (2) b) und c) a. a. O. genannten Stellen erfolgt.

Die Bedarfsnachweisungen zu Nr. 12 bis 15 sind mir künftig unter Verwendung der Muster a, b, c und d bis zum 1. September jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Für die Anforderung des Bedarfs für das Rechnungsjahr 1954 behält es beim RdErl. v. 26. Juni 1953 — I — 18 86 Nr. 1211/52 —, vierter Absatz sein Bewenden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kriegsgräbermittel ist von den Gemeindeprüfungsämtern an Hand der Gräberlisten, der Unterlagen über die Festsetzung der Nutzungsschädigung, der Planungsunterlagen für Anlegung, Umbettung und Ausgestaltung von Kriegsgräbern, sowie an Hand der Ausgabebelege zu überwachen.

Der RdErl. v. 11. August 1952 — I — 18 — 80 Nr. 1367/49 — (MBI. NW. S. 1025) wird hiermit aufgehoben.

#### Muster a)

Land: Nordrhein-Westfalen

Reg.-Bez.: .....

#### Bedarfsnachweisung über die für das Rechnungsjahr 19..... erforderlichen Haushaltsmittel zur Anlegung einschl. Umbettung von Kriegsgräbern — § 2 Abs. (5) erster Satz des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 — (BGBl. I S. 320)

Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme	Voraussichtl. notwen- dige Haushaltsmittel (bei Maßnahmen, deren Kosten 5000 DM über- steigen, ist ein Kosten- anschlag beizufügen) DM	Bemerkungen
1	2	3	4
		..... Sa.: .....	Sachlich richtig und festgestellt: ....., den ..... 19....

Der Regierungspräsident.

#### Muster b)

Land: Nordrhein-Westfalen

Reg.-Bez.: .....

#### Bedarfsnachweisung über die für das Rechnungsjahr 19..... erforderlichen Haushaltsmittel zur Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber sowie zur Abgeltung des Ruherechtes — § 2 Abs. (5) zweiter Satz und § 4 Abs. (4) des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 — (BGBl. I S. 320)

1. Gesamtzahl der Einzelgräber gemäß § 1 des Kriegsgräbergesetzes . . . . .
2. Flächeninhalt der Sammelgräber . . . . . qm
3. Bedarf an Haushaltsmitteln:
a) ..... E.-Gräber je ..... DM = ..... DM
b) ..... qm S.-Gräber je ..... DM = ..... DM
c) zur Abgeltung des Ruherechtes . . . . . DM
Sa. ..... DM

Sachlich richtig und festgestellt:  
....., den ..... 19....

Der Regierungspräsident.

#### Muster c)

Land: Nordrhein-Westfalen

Reg.-Bez.: .....

#### Bedarfsnachweisung über die für das Rechnungsjahr 19..... erforderlichen Haushaltsmittel zur Anlegung einschl. Umbettung von Gräbern gemäß § 6 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 (BGBl. I S. 320).

Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme	Voraussichtl. notwen- dige Haushaltsmittel (bei Maßnahmen, deren Kosten 5000 DM über- steigen, ist ein Kosten- anschlag beizufügen) DM	Bemerkungen
1	2	3	4
		..... Sa.: .....	Sachlich richtig und festgestellt: ....., den ..... 19....

Der Regierungspräsident.

**Muster d)****Land: Nordrhein-Westfalen**

Reg.-Bez.: .....

**Bedarfsnachweisung**

über die für das Rechnungsjahr 19..... erforderlichen Haushaltsmittel zur Instandsetzung und Pflege der Gräber gemäß § 6 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 (BGBI. I S. 320) sowie zur Abgeltung des Ruherechtes.

1. Gesamtzahl der Einzelgräber gemäß § 1 des Kriegsgräbergesetzes .....
2. Flächeninhalt der Sammelgräber . . qm
3. Bedarf an Haushaltsmitteln:
- a) ..... E.-Gräber je ..... DM = ..... DM  
 b) ..... qm S.-Gräber je ..... DM = ..... DM  
 c) zur Abgeltung des Ruherechtes . ..... DM  
 Sa. ..... DM

Sachlich richtig und festgestellt

....., den ..... 19....

Der Regierungspräsident.

An die Regierungspräsidenten.

1953 S. 1783 m.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1953 S. 1775.

**Paßwesen; hier: Muster für Sichtvermerke und Landgangsausweise**RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1953 —  
I 13 — 38 — 24 Nr. 1138/53

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 50 Abs. 1 der AVV. zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (GMBI. 1952, S. 227) mit Rundsreiben vom 6. Januar 1953 Nr. 6234 — 6 — A — 532/52 und vom 20. Januar 1953 Nr. 6234 — 6 — A — 532 I/52 — (GMBI. 1953, S. 37 und 39) Muster für Sichtvermerke und Landgangsausweise vorgeschrieben.

Die bisherigen Sichtvermerkmuster sind in der Weise ergänzt worden, daß hinter den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ die Worte „(einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)“ eingefügt wurden.

Ich bitte, soweit erforderlich, die Vordruckstempel sofort zu beschaffen und zu verwenden.

Auf den Text des im Gemeinsamen Ministerialblatt 1953 S. 39 veröffentlichten Einreisesichtvermerkmusters mit Reisefrist mache ich besonders aufmerksam. Die gegenüber dem bisherigen Muster klarer herausgestellte Nutzungsfrist und Reisefrist dürfte die häufig festgestellte Verkennung der Bedeutung dieser Fristen künftig ausschließen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreie Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1783.

1953 S. 1783  
erg. d.  
1954 S. 391953 S. 1783  
erg. d.  
1954 S. 1680**D. Finanzminister****Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen**RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1953 —  
I E 2 — Az.: LA 3220 — Tgb. Nr. 691/6

Zur Frage der Zahlung von Unterhaltshilfe an Ordensangehörige und Diakonissen hat das Bundesausgleichsamt in einem Rundschreiben an die Landesausgleichsämter folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Frage, ob Ordensangehörige und Diakonissen infolge von Schäden, die die Orden oder Mutterhäuser erlitten haben, Unterhaltshilfe erhalten können, entscheidet sich danach, ob sie einen durch die Schädigung begründeten Verlust der Existenzgrundlage erlitten haben. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Durch die Ablegung der Profeß (Unterwerfung unter die Ordensregel) erwirbt der Ordensangehörige einen Rechtsanspruch auf Versorgung in alten und kranken Tagen. Die Unterhaltspflicht eines Ordens gegenüber seinen Angehörigen beruht weitgehend auf kanonischem Recht. Die Orden sowie die Ordensprovinzen und Gesamtverbände haben den Charakter von juristischen Personen. Unterhaltsverpflichtet ist stets die juristische Person, der gegenüber der Ordensangehörige die Profeß abgelegt hat.
2. Die Frage, wer im Einzelfall die Versorgungsleistung schuldet, hängt jeweils von der Prüfung der Ordensverfassung ab. In den monastisch organisierten klösterlichen Verbänden obliegt die Unterhaltspflicht in der Regel dem Einzelkloster; der Mönch gehört hier weder einer Provinz noch einem Gesamtverband zu, sondern ist dem autonomen Kloster ausschließlich verbunden. In den zentralistisch organisierten klösterlichen Verbänden obliegt die Unterhaltspflicht der Ordensprovinz oder dem Gesamtverband.
3. Ist der Orden nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder Berlin (West) nicht neu konstituiert worden, so sind die Versorgungsansprüche in der Regel unrealisierbar geworden. Besteht der Orden nach der Vertreibung weiter, ist ihm jedoch nach seiner wirtschaftlichen Lage die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht zuzumuten, so muß der Anspruch ebenfalls als unrealisierbar gelten. Der Ordensangehörige hat in diesen Fällen einen Existenzverlust (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 LAG) erlitten und kann, wenn er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, Unterhaltshilfe in Anspruch nehmen.
4. Leistungen des Ordenshauses für Zwecke der Altersversorgung ihrer Ordensangehörigen, die trotz festgestellter Unzumutbarkeit gewährt werden, sind entsprechend der bisherigen Praxis im Soforthilfrecht (vgl. J 23 vom 6. Dezember 1950) als ohne Rechtsverpflichtung gewährt anzusehen und gemäß § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG als karitative Leistungen bei Errechnung der Einkünfte des Antragstellers unberücksichtigt zu lassen. Das gleiche gilt, wenn die Altersversorgung von einem Ordenshaus gewährt wird, dem gegenüber die Profeß nicht abgelegt wurde und demzufolge auch kein Rechtsanspruch auf Altersversorgung besteht. Soweit dem Orden von ihm tatsächlich gewährte Leistungen zumutbar sind, werden sie auf die Unterhaltshilfe angerechnet. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Orden die Erfüllung der Versorgungsansprüche zuzumuten ist, wird wie bisher von mir vorgenommen.
5. Ist die Profeß nicht gegenüber einem Einzelkloster, sondern entsprechend der Verfassung des Ordens gegenüber einer Ordensprovinz, die sich sowohl auf die Vertreibungsgebiete als auch auf das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) oder Teile dieses Gebietes erstreckt, abgelegt worden, so ist der Versorgungsanspruch durch die Vertreibung nicht unrealisierbar geworden, sondern nunmehr in der Regel durch ein anderes Kloster derselben Ordensprovinz im Bundesgebiet oder Berlin (West) zu erfüllen. Für die Frage, ob ein Verlust der Existenzgrundlage vorliegt, kommt es auch hier darauf an, ob der Ordensprovinz Leistungen zuzumuten sind. Nummer 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
6. Durch den Eintritt in ein Diakonissenmutterhaus erwirbt die Diakonisse ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Versorgung in alten und kranken Tagen. Das Mutterhaus ist eine selbständige juristische Person. Zentralistisch organisierte Verbände im Sinne von Nr. 2 gibt es hier nicht. Zusammenschlüsse von Mutterhäusern (z. B. Kaiserswerther Verband) dienen der gemeinsamen Interessenvertretung auf anderen Gebieten. Hat sich das Mutterhaus nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder Berlin (West) nicht neu konstituiert oder hat es sich zwar neu konstituiert, ist ihm aber auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht zuzumuten, so ist der Anspruch auf Versorgung unrealisierbar geworden.

- Es liegt auch in diesen Fällen für die einzelne Diakonisse Existenzverlust vor. Hat sich das Mutterhaus nach der Vertreibung in der sowjetischen Besatzungszone neu konstituiert und befinden sich Angehörige dieses Mutterhauses in der Bundesrepublik oder Berlin (West), so können sie ihren Versorgungsanspruch gegen das Mutterhaus nicht geltend machen. Vermögenswerte, die von den in der Bundesrepublik oder Berlin (West) lebenden Diakonissen angesammelt sind, werden bei Prüfung der Zumutbarkeit der Versorgung zugrunde gelegt. Für Leistungen an inaktive Angehörige gilt Nr. 4 entsprechend.
7. Bei monastisch organisierten klösterlichen Verbänden und bei Diakonissenmutterhäusern, die Kriegssachschäden oder Ostschäden erlitten haben, ist ein Existenzverlust (§§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 14 Abs. 1 LAG) der Angehörigen mit Rücksicht auf die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse anzuerkennen, wenn die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Versorgung unzumutbar ist. Bei den zentralistisch organisierten klösterlichen Verbänden, die einen Kriegssachschaden erlitten haben, ist ein Existenzverlust der Ordensangehörigen dann anzuerkennen, wenn dem Gesamtverband die Erfüllung der Rechtsansprüche nicht zugemutet werden kann. Nummer 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
  8. Als Anlage gebe ich diejenigen Orden, Kongregationen und Mutterhäuser bekannt, die von mir überprüft sind und an deren Angehörige Unterhaltshilfe gewährt werden kann, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Ergänzungen und Änderungen werden von mir laufend bekanntgegeben."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezüglich der Anrechnung eines Betrages von 10 DM für Wohnung verbleibt es bei der mit Erl. — I E 2 — Tgb. Nr. 4122 — v. 28. Juni 1951 (MBI. NW. S. 805) in Verbindung mit dem Erl. an die Außenstellen v. 12. Juli 1952 getroffenen Regelung, wonach diese Anrechnung bei Vertriebenenorden, die noch nicht Eigentümer der Unterbringung dienenden Gebäude sind, nicht zu erfolgen braucht. Bei anderen Orden und Genossenschaften erfolgt diese Anrechnung der 10 DM zusätzlich zu den vom Bundesausgleichsamt mitgeteilten Sätzen, soweit ich nicht im Einzelfalle etwas anderes anordne.

Sollten sich die Vermögensverhältnisse der Orden im Laufe der Zeit so wesentlich verbessern, z. B. durch günstigen Verkauf von Trümmergrundstücken, daß der Orden jetzt zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen inaktiven Angehörigen in der Lage ist, bitte ich, mir zu berichten.

Falls Ordensangehörige oder Diakonissen, deren Verbände bisher vom Bundesausgleichsamt noch nicht anerkannt sind, Anträge auf Kriegsschadenrente stellen sollten, bitte ich, mir Unterlagen für die Anerkennung des betreffenden Ordens über die Außenstellen vorzulegen. Aus den Unterlagen müssen die Vermögensverhältnisse vor und nach der Schädigung erkennbar sein. Nach Möglichkeit sind daher Bilanzen und Einheitswertbescheide aus der Zeit vor und nach der Schädigung beizufügen.

An die Regierungspräsidenten,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

#### Anlage A

##### Aufstellung der Orden und Kongregationen, denen nicht zugemutet werden kann, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen.

1. Provinzialat der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, früher Marienbad, jetzt Auerbach (Opf.).
2. Schwestern der Christlichen Liebe der früheren tschechoslowakischen Ordensprovinz, jetzt beim Provinzialat der Christlichen Liebe zu Paderborn.
3. Schwestern aus der Rumänischen Provinz der Englischen Fräulein, zur Zeit München-Nymphenburg und Schrobenhausen.
4. Mutterhaus der Ursulinen, früher Ratibor, jetzt Offenbach.
5. Kongregation der Schlesischen Borromäerinnen, früher Trebnitz, jetzt Grafschaft Schmallenberg.

6. Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Her: Jesu, früher Breslau, jetzt Füssenich.
7. Delegatur des Ordens der Barmherzigen Brüder, frü: Schlesien, jetzt Frankfurt a. M.
8. Mutterhaus der Grauen Schwestern, früher Bresl jetzt Reinbek bei Hamburg.
9. Mutterhaus Sekretariat der Hedwigschwestern, frü: Breslau, jetzt Lippstadt-Overhagen und Berlin (We)
10. Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom H: ligen Kreuze, früher Tschechoslowakei, jetzt Provinzialhaus Werneck (Ufr.).
11. Konvent der Ursulinen, früher Liebenthal (Schlesie jetzt Kinderkurheim St. Ansgar in Glücksburg Ursulinen in Bocholt (Westf.), Diepenbrockheim.
12. Klostergemeinden der Schwestern zum Guten Hir in Breslau, Kattern und Beuthen, jetzt beim Provinzialhaus Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten, Münster.
13. Provinzialmutterhaus der Armen Schulschwestern früher Breslau, jetzt beim Provinzialat der Arn Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Berlin-Nienfelde und Brede.
14. Konvent der Breslauer Ursulinen, früher Breslau, je Bielefeld/Schildesche.
15. Kongregation der Schwestern von der Heiligen Jungfrau und Märtyrin Katharina, Münster.
16. Mutterhaus der Elisabetherinnen, früher Breslau, je Bad Kissingen.
17. Kloster der Magdalenerinnen, früher Lauban, je Vilsbiburg bei Regensburg.
18. Mutterhaus der Marienschwestern, früher Bresl jetzt Bad Nauheim und Berlin.
19. Konvent der Ursulinen, früher Schweidnitz, je Mannheim.
20. Deutschordensschwestern, früher Troppau, jetzt Passau.
21. Klarissenkapuzinerinnen, früher Leitmeritz, jetzt I lar Bezirk Köln.
22. Orden der Benediktinerinnen von der Ewigen An tung, Bonn-Endenich.
23. Provinzialmutterhaus der Schwestern vom Arn Kinde Jesu, Aachen-Burtscheid.
24. Orden der Karmelitinnen Maria vom Frieden, K vor den Siebenbergen.
25. Konvent der Ursulinen, Mutterhaus Düsseldorf, Rit straße und Niederlassungen in Düsseldorf, Fürstenw Brühl und Münsterfeil.
26. Orden der Karmeliterinnen Unserer Lieben Frau v Berge Karmel in Puetzchen, Beuel bei Bonn.
27. Genossenschaft der Benediktinerinnen von der E gen Anbetung, Köln-Raderberg.
28. Ursulinenkloster Köln, Machabaerstraße.
29. Kloster der Heimsuchung Mariä, Uedem (Krs. Kleve).
30. Klostergemeinde Congregatio b. m. v., Essen, Bälebenstraße 7—9.
31. Abtei der Benediktinerinnen Mariendonk, Kempen (Ndrh.).

#### Anlagen

##### Aufstellung der Diakonissenmutterhäuser, denen nicht zugemutet werden kann, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen.

1. Diakonissenmutterhaus Bethlehem, Karlsruhe.
2. Diakonissenanstalt Stuttgart, Rosenbergstraße 40.
3. Diakonissenmutterhaus früher Frankenstein, jetzt Wertheim a. M.
4. Diakonissenmutterhaus Friedenshort, früher Medt jetzt Berleburg.
5. Schwestern des Diakonissenmutterhauses, früher sen, betreut durch Stiftung Tannenhof, Remsche Lüttringhausen.
6. Königsberger Diakonissenmutterhaus der Barmher keit, jetzt Berlin-Nikolassee.
7. Diakonissenmutterhaus Alt-Vandsburg (Westpr.), jetzt Lemförde (Hann.).

Diakonissenmutterhaus Bethanien, früher Lötzen, jetzt Quakenbrück.

Diakonissenmutterhaus „Ariel“, früher Wolfshagen, jetzt Göttingen-Weende.

Diakonissenmutterhaus Stettin, Außenstelle West, Berlin-Spandau, ev. Johannesstift.

Ev. Diakonissenmutterhaus für Grafschaft Mark und Siegerland, Witten (Ruhr).

Diakonissenmutterhaus Kinderheil, früher Stettin-Finkenwalde, jetzt Bad Harzburg.

Ev. Diakonissenmutterhaus und Kinderheim St. Michael e. V., Berlin-Lichterfelde-West, Baseler Str 43.

Diakonissenmutterhaus Bethlehem-Tabea e. V., Wülfinghausen, Bezirk Köln.

Diakonissenmutterhaus Mannheim, Ulmenweg.

Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift, Braunschweig.

Diakonissenanstalt Düsseldorf-Kaiserswerth.

Die Gewährung von 23 DM monatlich Unterhaltsleistung ist dem Mutterhaus zuzumuten. Auf die Unterhaltshilfe sind daher mindestens 23 DM monatlich anzurechnen.

Diakonissenhaus Elisabethenstift, Darmstadt.

Ev. Diakonissenanstalt Bremen.

Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta, Bethel.

Die Gewährung von 15 DM monatlich Unterhaltsleistung ist dem Mutterhaus zuzumuten. Auf die Unterhaltshilfe sind daher mindestens 15 DM monatlich anzurechnen.

Ev. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr.

Die Gewährung von 25 DM monatlich Unterhaltsleistung ist dem Mutterhaus zuzumuten. Auf die Unterhaltshilfe sind daher mindestens 25 DM monatlich anzurechnen.

— MBI. NW. 1953 S. 1783.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

#### nen nungen:

Oberregierungsrat K. Krug zum Regierungsdirektor, Erregierungsrat Dr. F. Schmitz zum Regierungsdirektor, Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat Dr. Jügenroth zum Regierungsdirektor, Regierungsrat Nellen zum Oberregierungsrat, Regierungs- und rat F. Sander zum Oberregierungs- und -baurat, erent G. Cohors-Fresenborg zum Regierungs- Referent A. Glindemann zum Regierungs- und dwirtschaftsrat;

#### deskulturm Westfalen in Münster:

egierungs- und Landeskulturrat F. Romberg zum Erregierungs- und -landeskulturrat, Regierungsvermessungs- rat z. Wv. Dr.-Ing. W. Wernicke zum Regiegsvermessungs- rat;

#### deskulturm Nordrhein in Bonn:

egierungs- und Kulturrat Dr. G. Dreessen zum Ober- regierungs- und -kulturrat, Regierungsvermessungs- rat Schitke zum Oberregierungsvermessungs- rat, Regiegsvermessungs- rat J. Gebenhene zum Oberregiegsvermessungs- rat, Regierungsvermessungs- rat H. Mauch zum Oberregierungsvermessungs- rat, Regierungs- essor O. v. Kries zum Regierungs- und Kulturrat, ierungsvermessungs- assessor Dr.-Ing. K. Lese- man Regierungsvermessungs- rat;

#### irksregierung Köln:

egierungs- baurat B. Nußbaum zum Oberregierungs- rat;

#### irksregierung Münster:

egierungs- und Baurat P. Otto zum Oberregierungs- -baurat;

#### essiedlungsm Nordrhein-Westfalen:

egierungs- rat Dr. W. Melinghoff zum Oberregiegs- rat.

— MBI. NW. 1953 S. 1787.

## II. Landwirtschaftliche Erzeugung

### Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 10. 1953 — II Vet. 2313 — 110/53

Hiermit gebe ich den gem. Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Juli 1953 — 4753 — 2580 I/53 — III A 2 — 3217.2 — 426/53 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 8. August 1953 — bekannt:

### Erlaß betreffend Zulassung von Milcherhitzern. Vom 23. Juli 1953.

(Bundesanzeiger Nr. 151 vom 8. August 1953.)

Auf Grund der im Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfung werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchstabe d der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (RGBI. I. S. 299) die nachfolgenden Kurzzeiterhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Kurzzeiterhitzer unter folgenden Zulassungs-Nummern und Prüfungskennzeichen:

Kiel Nr. 20/1000	Kiel Nr. 20/2000
Kiel Nr. 20/3000	Kiel Nr. 20/4000
Kiel Nr. 20/5000	Kiel Nr. 20/6000
Kiel Nr. 20/7000	Kiel Nr. 20/8000
Kiel Nr. 20/9000	Kiel Nr. 20/10 000

Nr. 207 Kurzzeiterhitzer P 11 mit Plattenheißhalter der Firma Bergedorfer Eisenwerk, Hamburg-Bergedorf, mit 80% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000 bis 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 24. April 1953 unter den Prüfungskennzeichen:

Kiel Nr. 20/1000	Kiel Nr. 20/2000
Kiel Nr. 20/3000	Kiel Nr. 20/4000
Kiel Nr. 20/5000	Kiel Nr. 20/6000
Kiel Nr. 20/7000	Kiel Nr. 20/8000
Kiel Nr. 20/9000	Kiel Nr. 20/10 000

Bonn, den 23. Juli 1953.

4753 — 2580 I/53  
III A 2 — 3217.2 — 426/53

Der Bundesminister  
des Innern  
In Vertretung  
Bleek

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Dr. Niklas

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1953 S. 1788.

**G. Minister für Arbeit,  
Soziales und Wiederaufbau**

**Sachverständige  
für erbbiologische Abstammungsgutachten**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 5. 10. 1953 — (Soz) II B/1 — 08/11

In die für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellte  
Liste der Sachverständigen für die Erstattung von erb-  
biologischen Abstammungsgutachten wurde

Prof. Dr. August Förster,  
Direktor des Instituts für Gerichtliche und Soziale  
Medizin in Marburg (Lahn), Mannkopfstr. 2

aufgenommen.

— MBl. NW. 1953 S. 1789.

**Aenderung der Bestimmungen über die Gewährung  
zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung  
bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kredit-  
institute vom 15. Januar 1953**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 5. 10. 1953 — III B 3/4.050 Tgb. Nr. 2274/53

In den „Bestimmungen über die Gewährung zinsver-  
billigter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohn-  
gebäude durch örtliche Kreditinstitute“ vom 15. Januar  
1953 (MBl. NW. S. 137) wird der Abschnitt II (1) durch  
folgende Neufassung ersetzt:

„Darlehen dürfen je Wohngebäude bis zur Höhe  
der 2½fachen Jahresbruttomiete des instand-  
zusetzenden Gebäudes gewährt werden.  
Bei eigengenutzten Wohnungen gilt als Miete der  
entsprechende objektive Nutzungswert der Woh-  
nung.“

— MBl. NW. 1953 S. 1790.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft  
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.